

Enthält keine Betriebs- und
Geschäftsgeheimnisse



1&1 Telecom GmbH

Elgendorfer Straße 57
56410 Montabaur
Germany
Fon +49 2602 96-0
Fax +49 2602 96-1010
www.1und1-telecom.de
info@1und1.de

1&1 Telecom GmbH | Bahndallee 7 | 56410 Montabaur | Germany

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 3
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Sebastian Jorns
Expert Regulatory Affairs
E-Mail: sebastian.jorns@1und1.de
Phone: +49 2602 96 1608

Vorab per E-Mail: BK3-Postfach@BNetzA.de

Montabaur, 18.08.2020

BK3-20-013

**Stellungnahme zum Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung
von „Einmalentgelten“ für den Zugang zur TAL.**

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 14.08.2020 haben Sie uns darüber informiert, dass es bei der
Berechnung der Stundensätze für Beschäftigte der Antragstellerin zu einem Fehler
gekommen sei.

Die Berichtigung der Verformelung und die Berücksichtigung der korrekten FTE-Zahlen
würde nach Ihrer Aussage dazu führen, dass das Tarifniveau der Bereitstellungs- und
Kündigungsentgelte in den Basisvarianten CuDA 2Dr und CuDA 2 Dr hbr gegenüber den
derzeit geltenden Entgelten um durchschnittlich 16,2 % anstiege. Im Hinblick auf die
Varianten KVZ-TAL CuDA 2 Dr und KVZ-TAL CuDA 2 Dr hbr läge eine Steigerung von
durchschnittlich 11,9 % vor.

In Anbetracht der daraus resultierenden neuen Sachlage, weisen wir nochmals auf
unsere Stellungnahme vom 05.08.2020 und die dort eingebrachten Anträge hin, welche
wir vollumfänglich aufrechterhalten und nehmen wie folgt Stellung:

I. Genehmigung würde zu übermäßigen Entgeltsprung führen

Sollten die Entgelte gemäß dem Schreiben der Beschlusskammer vom 14.08.2020 genehmigt werden, würde dies zu einem erheblichen und nicht vorhersehbaren disruptiven Entgeltsprung führen.

Die in § 27 Abs. 2 TKG enthaltene Vorgabe, dass Entgelte konsistent und langfristig stabil sein müssen, würde verletzt. Zur Bedeutung dieser Maßgaben, die sich auch aus Erwägungsgrund Nr. 3 der Nichtdiskriminierungsempfehlung der EU-Kommission vom 11.09.2013 (2013/466/EU) ergeben, haben wir bereits in unserer Stellungnahme vom 05.08.2020 unter A.II.1. ausgeführt. Nach der angekündigten deutlichen Erhöhung gilt dies umso mehr.

Entgelterhöhungen von mehr als 11 % oder gar mehr als 16 % sind mit diesen Vorgaben nicht vereinbar und schaden dem Wettbewerb. Gerade die Förderung des Wettbewerbs ist jedoch nach § 1 TKG der überragende Zweck der Regulierung.

II. Bisherige Entscheidungen zur Zinssatzbestimmung sind nicht verwertbar

In ihrem Schreiben vom 14.08.2020 teilt die Beschlusskammer mit, dass die im Konsultationsentwurf unter Ziff. 4.2.3 erfolgten Ausführungen ungeachtet der Korrektur (weiter) gelten würden. Das bezieht sich nach unserem Verständnis auch auf die Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes unter Ziff. 4.2.3.1.2.2.2.

Im Rahmen dessen hat die Beschlusskammer ausgeführt, dass die Anwendung der WACC-Mitteilung der Kommission vom 6.11.2019 (2019/C 375/01) zu einer disruptiven Absenkung des Zinssatzes führen würde, was mit dem gesetzlichen Stabilitätsanfordernis nicht vereinbar sei. Aus diesem Grund habe sie eine Übergangsregelung gewählt (Konsultationsentwurf, S. 79).

Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass die Berechnung des Zinses nach der WACC-Mitteilung zu erfolgen hat. Diese ist nämlich in der Sache weitestgehend von der Beschlusskammer zu berücksichtigen (Stellungnahme vom 05.08.2020, A.I.). Ferner haben wir erläutert, dass sich das Stabilitätsanfordernis auf die Entgelte insgesamt bezieht und nicht isoliert auf die Bestimmung des Zinssatzes (Stellungnahme vom 05.08.2020, A.II.1).

Die Beschlusskammer hätte daher zunächst die Entgelte unter Berücksichtigung der Korrektur bei gleichzeitiger Anwendung der Vorgaben der WACC-Mitteilung ermitteln und diese anschließend mit den aktuell gültigen Entgelten vergleichen müssen. Erst wenn sich in diesem Fall eine disruptive Absenkung ergeben hätte, hätte die Beschlusskammer erst überlegen dürfen, ob und auf welche Weise sie unter Einbeziehung des Stellenwerts der WACC-Mitteilung von der direkten Anwendung dieser Mitteilung abzusehen gedenkt. Dies hätte sie zudem besonders begründen müssen (vgl. Stellungnahme vom 05.08.2020,

A.II.2.). Diese erforderliche Abwägungsentscheidung kann aber nur dann sachgerecht erfolgen, wenn die konkrete Entgelthöhe bekannt ist. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass aus unserer Sicht kein Grund für ein Abweichen besteht.

Die Entscheidung für eine Übergangsregelung im Rahmen der Zinssatzbestimmung im Wege einer Verhältnismäßigkeitsprüfung ohne Berücksichtigung des kostenerhöhenden Effekts der „Korrektur“ lässt demgegenüber wesentliche Gesichtspunkte außer Acht. Das ist fehlerhaft.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es widersprüchlich ist, wenn die Beschlusskammer einerseits die Anwendung der WACC-Mitteilung ablehnt, weil es zu einer vermeintlich disruptiven Absenkung der Entgelte komme, auf der anderen Seite allerdings eine Steigerung der Entgelte um durchschnittlich 11,9 % bzw. 16,2 % mit dem Stabilitätsfordernis für vereinbar hält. Die erheblichen Steigerungen basieren wohlgerne auch darauf, dass die Beschlusskammer gerade nicht die WACC-Mitteilung angewendet hat, sondern von ihr abgewichen ist.

Wie angeführt, wiederholen wir ausdrücklich und gerade im Hinblick auf den nunmehr geänderten Sachverhalt die im Schriftsatz vom 05.08.2020 gestellten Anträge.

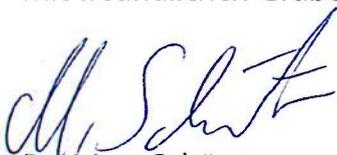
III. „Korrektur“ der Entgelte hätte vermieden werden können

Die konkrete Berechnung der Entgelte ist für die Wettbewerber nur schwerlich nachvollziehbar. Dies liegt u.a. daran, dass das von der Antragstellerin der Beschlusskammer übermittelte Zahlenmaterial geschwärzt ist. Umso wichtiger ist es, dass die Beschlusskammer zumindest ihr Berechnungsmodell offenlegt.

Wäre das Verfahren – wie von der Beigeladenen immer wieder gefordert – deutlich transparenter, hätte der Fehler in der Verformelung bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufgedeckt werden können. Den Beigeladenen ist auch derzeit nicht möglich zu prüfen, ob tatsächlich eine Korrektur erforderlich war.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Marc Schütze
Vorstand
Drillisch Netz AG



Sebastian Jorns
Expert Regulatory Affairs
1&1 Telecom GmbH